

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71
„Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“
Stadt Hofgeismar

Anmerkungen Umweltbelange

(Stand 06.11.2024)

Bearbeitung:

B.Sc. Isabelle Rau



Wette + Gödecke GbR
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette | Dipl.-Biol. Henning Gödecke
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen
Telefon 0551 789 563 60

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Überblick der vorhandenen Raumstruktur	2
3. Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	5
4. Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit	5

Anlage I Planzeichnung (Stand 24.09.2024) auf Google Earth Luftbild

I. Anlass und Aufgabenstellung

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel beabsichtigt an ihrem Standort Hofgeismar die Erweiterung einer bestehenden PV-Freiflächenanlage. Diese befindet sich auf Flächen der Altdeponie und soll nun in südlicher Richtung auf frisch abgedeckten Deponieflächen in zwei Bauabschnitten fortgesetzt werden, welche beide in einem Geltungsbereich im Vorhabengebiet 2 gefasst werden (siehe Anlage I Planzeichnung).

Darüber hinaus soll nördlich des Betriebsgebäudes auf aktuellen Waldflächen das Infrastrukturangebot erweitert werden (Vorhabengebiet I). Teil des Geltungsbereichs ist zudem eine private Grünfläche (Böschung) sowie eine Privatstraße auf dem Deponiegelände, die an die Straße „Lamerder Weg“ anbindet und die Erschließung des Vorhabens somit sicherstellt (siehe Anlage I Planzeichnung).

Das Infrastrukturangebot ist unter anderem notwendig für die Umstellung des Betriebs auf Elektromobilität sowie die Erweiterung des Entsorgungs-Angebots. Vorgesehen sind auf der Fläche Ladesäulen und entsprechende Stellplätze für Mitarbeiter-Parken aber auch für das Laden elektrisch betriebener Müllsammelfahrzeuge, Batterie- und Trafostationen für die parallel stattfindende Erweiterung der Überbauung alter Deponieflächen mit PV-Modulen, sowie Stellplätze und Produkt-Boxen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ gliedert sich in zwei Teile, die sich beide in der Flur 7 befinden. Vorhabengebiet I (Infrastrukturangebot) befindet sich in den Flurstücken 3/5 und 5 (Straßenfläche „Lamerder Weg“). Die Größe des Vorhabengebiets I beträgt ca. 13.100 m². Vorhabengebiet 2 (PV-Freiflächenanlage) befindet sich in den Flurstücken 3/5 und 3/2. Die Größe des Vorhabengebiets 2 beträgt ca. 61.800 m², womit sich insgesamt die Größe beider Geltungsbereiche auf ca. 74.900 m² beläuft.

2. Überblick der vorhandenen Raumstruktur

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nordwestlich der Stadt Hofgeismar und grenzt direkt an den südlichen Teil des Hofgeismarer Stadtwaldes an. Die umliegenden Flächen des Geltungsbereichs sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und im Süden durch den Westheimer Grund begrenzt. Des Weiteren verläuft der „Lamerder Weg“ östlich der zwei Vorhabengebiete, welche durch die betrieblich genutzte Straße „Kirschenplantage“ getrennt werden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums des Oberen Weserberglandes, welches im Bereich der Deponie durch Böden aus lösshaltigen Solifluktsdecken gekennzeichnet ist.¹ Laut Bodenübersichtskarte sind die vorherrschenden Bodentypen Rendzinen, Braunerden und Pelosole aus Kalkstein, Mergel und Ton-Schluffsteinen, jedoch erhalten die umliegenden Flächen eher eine geringe bis mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung. Die Region bildet einen Übergang zwischen Hofgeismarer Senke und dem erhöhten Relief des Hofgeismarer Stadtwaldes.²

Das Plangebiet selbst ist sehr anthropogen durch die Arbeiten der Entsorgungsbetriebe Kreis Kassel und die bereits bestehende PV-Anlage nördlich des Vorhabengebiet 2 geprägt. Im nördlichen Teil der Fläche, die für die erweiterte PV-Anlage ausgewiesen ist, ist die Vegetation hauptsächlich durch nitrophile Arten wie Brennnessel, Brombeere und Löwenzahn bestimmt. Hierbei ist auffällig, dass die Vegetation ähnlich zu dem bereits entstandenen Bewuchs unter den vorhandenen PV-Anlagen ausgeprägt ist. Auf dieser Fläche sind keine Gehölze vorhanden. Im südlichen Teil des Vorhabengebiet 2 ist eine Art Schotterfläche mit vereinzelt wachsenden Kräutern, die Magerstandorte anzeigen, vorhanden.

Das Vorhabengebiet I befindet sich in einem veralteten Forstbestand aus Fichten und Lärchen mit einem am Zaun wachsenden Gürtel aus Laubbäumen. Hier sind hauptsächlich heimische Baum- und Straucharten vertreten, wie Spitzahorn, Eiche, Kornelkirsche, Weißdorn und Haselnuss. Es ist deutlich zu erkennen, dass die Laubbäume am Rand des Forstbestands und damit am Zaun des Entsorgungszentrums Hofgeismar wachsen. Östlich angrenzend liegt der bereits bestehende Parkplatz für Privatpersonen, die auf dem Gelände in Containern ihren Müll entsorgen. Im Süden wird der Waldbestand durch die von den Entsorgungsbetrieben genutzte Straße „Kirschenplantage“ begrenzt und somit von den verschiedenen Teilbereichen der Deponieanlage getrennt. Die westliche Umgebung des Waldstücks besteht aus Aufforstungen jüngerer Laubbäume, was einen deutlichen Strukturunterschied zum westlichen Forstbestand zeigt.

¹ Natureg-Viewer HLNUG: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, geöffnet am 04.11.24

² Boden-Viewer HLNUG: <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, geöffnet am 04.11.24

Hier ist der Gehölzbestand lichter, es sind nur selten Einzelbäume auf der Fläche zu sehen und der Unterwuchs mit Sträuchern ist stark ausgeprägt. Nördlich verläuft der Forstbestand mit einer nahezu ähnlichen Struktur wie sie im Vorhabengebiet I besteht, mit einer reduzierten Anzahl an Laubbäumen und stattdessen mehr Fichten und Lärchen.

Im Geltungsbereich sind die vorhandenen Biotopstrukturen von **allgemeiner Bedeutung** für den Naturhaushalt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Reinhardswald“, weitere Schutzgebiete gem. §§23 – 30 BNatSchG sind nicht ausgebildet. Das nächstgelegene Schutzgebiet LSG „Ostheimer Hute“ liegt nordwestlich der Deponie neben der Ortschaft Ostheim, in ca. 1,6 km Entfernung zum Geltungsbereich.³

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind der Bodenlandschaft der solifluidalen Sedimente zugeordnet. Im Bereich der Deponie sind auf dem Boden Viewer des HLNUG keine Daten verfügbar, wodurch sich die hier beschriebenen Bodentypen auf die südlich und westlich angrenzenden Flächen beziehen. In der westlichen Umgebung ist der Bodentyp der Braunerden und Kalkbraunerden mit der Bodenart der lösslehmhaltigen Solifluktsdecken ausgeprägt. Nördlich der Deponie und im Bereich des Vorhabengebiet I ist der Bodentyp der Parabraunerden mit Pseudogley-Parabraunerden mit der Bodenart der lösslehmreichen Solifluktsdecken vorherrschend. Die umliegenden Böden weisen ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial sowie Nitratrückhaltevermögen auf. Des Weiteren sind die Feldkapazität und die Bodenfruchtbarkeit ebenfalls als gering bis mittel eingestuft, woraus sich eine geringe bis mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung ergibt.⁴ Über die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung oder Erosion sind keine Daten verfügbar, ebenso wenig wie über die Bodenzahlen für die Böden im Geltungsbereich.

Das Plangebiet ist derzeit im Bereich der Verkehrswege voll- bzw. teilversiegelt, wo die Bodenfunktionen nur eingeschränkt oder gar nicht wirken können. Die natürlichen Bodenverhältnisse im Bereich der Deponie wurden von jahrelanger anthropogener Nutzung überprägt. Im Verlauf der vergangenen Herrichtung des Bodens für eine Deponienutzung wurde das Gelände mit abgetragenem Bodenmaterial aufgefüllt, sodass kein natürlich gewachsener Boden in diesem Bereich mehr vorhanden ist. Also ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen im Vorhabengebiet 2 extrem anthropogen überprägt sind und nicht auf natürliche Weise wirken können. Vom vollständigen Wirken der natürlichen Bodenfunktionen ist jedoch außerhalb der versiegelten Flächen im Vorhabengebiet I auszugehen, da der Forstbestand auf wenig bis gar nicht genutztem Waldboden wächst.

³ Natureg Viewer HLNUG: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, geöffnet am 05.11.24

⁴ Boden Viewer HLNUG: <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, geöffnet am 06.11.24

Die Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen, naturbelassenen oder grundwasserbeeinflussten Böden ist nicht erkennbar.

Insgesamt ist von einer **allgemeinen Bedeutung** des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Boden auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer ausgebildet. Das nächstgelegene Fließgewässer Westheimgrund verläuft ca. 1,3 km südlich des Plangebiets. Der Planbereich befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet, noch ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgeprägt.⁵ Somit weist der Planungsraum **keine besondere Bedeutung** für das Schutzgut Wasser auf

Die Freiflächen im Geltungsbereich innerhalb des Vorhabengebiet 2 können als Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets bewertet werden, für welches die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzubeziehen sind. Aufgrund des erhöhten Reliefs und der starken Geländeneigung fließt die Kaltluft flächenhaft in südwestlicher Richtung über die geplante PV-Anlage und wirkt auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den Siedlungsraum ein. Im Regionalplan Nordhessen (2009) ist südlich des Plangebiets ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ eingezeichnet. Der Forstbestand und die Gehölze im Vorhabengebiet 1 erfüllen eine lokalklimatische Luftfilterfunktion und Verbesserung des Mikroklimas.

Da lokalklimatisch wirksame Strukturen im Plangebiet ausgebildet sind, weist das Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut Klima/Luft auf.

Innerhalb des Plangebiets ist keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktion ausgeprägt, nur die Gebäude des Entsorgungszentrum Hofgeismar sind in unmittelbarer Umgebung. Der Geltungsbereich im Vorhabengebiet 2 wird derzeit durch die Entsorgungsbetriebe genutzt, ist jedoch zunehmend verbracht und nicht bebaut. Das Vorhabengebiet 1 liegt in einer Forstfläche, die derzeit wenig oder nicht genutzt wird, was an dem hohen Totholzanteil und der stark ausgeprägten Strauchschicht zu erkennen ist.

Von den Arbeiten mit diversen Fahrzeugen und Baumaschinen der Entsorgungsbetriebe Hofgeismar geht eine Lärmbelastung aus. Für den Geltungsbereich liegen keine Daten gem. Lärmviewer Hessen des HLNUG vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine gravierende Lärmbeeinträchtigung des Planraumes vorhanden ist.

Da keine besonderen Schutzgutausprägungen vorliegen, besitzt das Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

⁵ WRRL-Viewer HLNUG: <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>, geöffnet am 05.11.24

Als landschaftsbildprägende Strukturelemente im Plangebiet können die Gehölze bewertet werden, welche eine Randeingrünung zu den angrenzenden versiegelten Flächen des Entsorgungszentrums Hofgeismar bieten sowie die Waldfläche innerhalb des Vorhabengebietes 1. Die restlichen Flächen des Plangebietes werden jedoch überwiegend durch das Entsorgungszentrum geprägt und weisen demnach eine **allgemeine Bedeutung** für das Schutzgut Landschaftsbild auf. Die o.g. Funktionen der Gehölzflächen besitzen jedoch eine gewisse Schutzwürdigkeit.

3. Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die Gehölzflächen und Einzelbäume bieten Gehölz- und Gebüschbrütern einen Lebensraum. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und im Umfeld von Verkehrsflächen ist ein Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Arten nicht zu erwarten. Die Flächen im Vorhabengebiet 2, welche als höher wachsende Ruderalflur und krautreiche Magerwiese bezeichnet werden können, sind so stark von anthropogener Nutzung beeinträchtigt, dass sie den Habitatansprüche von beispielsweise Brutvögeln wie der Feldlerche oder Kleinsäugetern wie dem Feldhamster nicht gerecht werden. Weiterhin sind für Fledermäuse keine besonderen Quartierstrukturen vorhanden, wenngleich einzelne ältere Bäume ein Habitatpotenzial besitzen. Ebenso bieten die Übergangsbereiche von Gehölz- zu Ackerflächen strukturgebunden jagenden Arten potenzielle Jagdhabitats.

Der ursprüngliche Forstbestand im Vorhabengebiet 1 aus Fichten und Lärchen mit einem bedeutenden Anteil aus Laubbäumen ist ein potentieller Rückzugs-, Brut- und Rastplatz für die Avifauna. Es konnte jedoch aufgrund einer fehlenden Brutvogeluntersuchung kein Brutnachweis innerhalb des Geltungsbereichs belegt werden. Ebenso wurden durch eine Begehung des Forstabschnitts am 25.10.24 keine möglichen Habitatbäume für geschützte Arten gefunden werden. Jedoch ist der Verlust der Gehölze auf einer Fläche von 13.100 m² im Geltungsbereich als starke Beeinträchtigung zu werten.

Im Vorhabengebiet 2 sind zwar ackerähnliche Strukturen (besonders im südlichen Teil) ausgebildet, jedoch ist die anthropogene Beeinträchtigung durch Lärm und Vertikalstrukturen ein ungeeignetes Habitat für die gefährdete Feldlerche. Bei der Neuanlage von Außenbeleuchtung ist auf die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel zu achten.

4. Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit

Da das Plangebiet bis auf die vorhandenen Verkehrsflächen keine Versiegelung aufweist, kommt es durch die geplante B-Planrealisierung zu einer deutlichen Steigerung des Versiegelungsgrades und damit zu einer Überbauung eines Forstbestands und dessen Böden mittlerer Wertigkeit. Dieses Vorhaben ist mit entsprechenden Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Anlehnung an die Kompensationsverordnung werden der Umfang des Wertdefizits abgeleitet und ggfs. geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Grundlegend sind die Waldbestände innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands zu erhalten (§ 9 BWaldG) und die ‚Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung‘ (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) bedarf einer Genehmigung. Sofern eine dauerhafte Nutzungsänderung (hier: Rodung der Forstbestände zum Erbau einer Verkehrsfläche) vorgesehen ist, sind ‚flächengleiche Ersatzaufforstungen‘ in dem betroffenen Naturraum nachzuweisen (§ 12 Abs. 4 HWaldG). Dies bedeutet, dass eine externe Ersatzaufforstungsfläche von ca. 13.100 m² benötigt wird.

Da überwiegend keine besonderen Schutzgutausprägungen vorhanden sind, ist eine Ausgleichbarkeit grundsätzlich gegeben. Bei Konzeptionierung von Kompensationsmaßnahmen ist jedoch ein funktionspezifischer Ausgleich des Schutzgut Boden aufgrund der Überbauung und des Schutzgutes Arten und Biotope aufgrund des Verlusts der Forstfläche zu beachten.

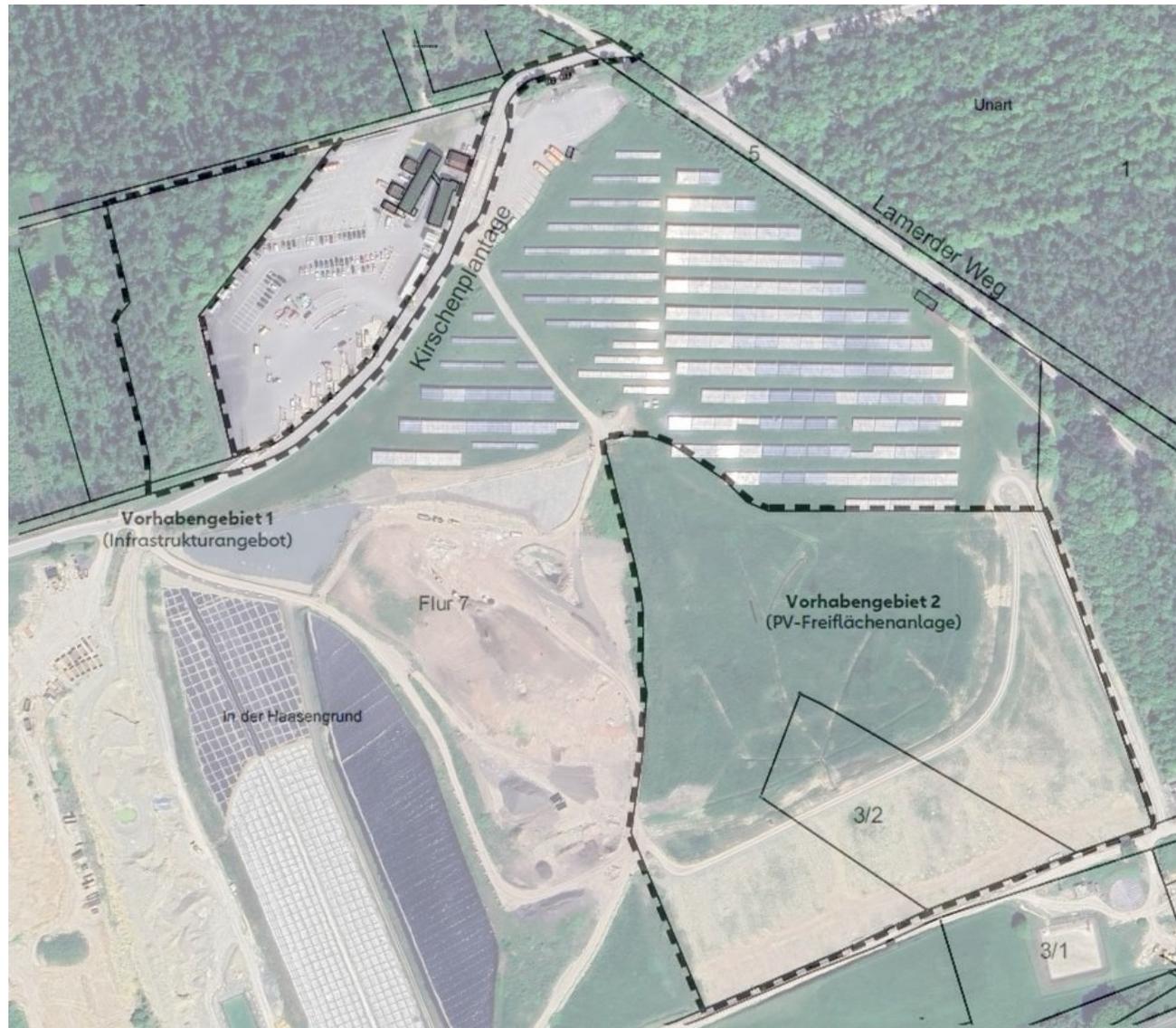
Göttingen, den 06.11.2024



B. Sc. Isabelle Rau

Wette + Gödecke GbR – Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL



Anlage I Planzeichnung aus dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 mit Google Earth Luftbild (2024) als Unterlage